

# Beschlussvorlage

Fachbereich:	GB Z Zentrale Angelegenheiten	Datum:	25.06.2013
Berichterstatter:	Eddi Engel	AZ:	652-00/2= 243
		<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>084/2013</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Kreisausschuss	11.07.2013	öffentlich - Vorberatung
Kreistag	25.07.2013	öffentlich - Entscheidung

## **Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene und deren Obmänner, die im Landkreis tätig sind**

### **I. Sachverhalt**

Der Landkreis Coburg hat die Stundensätze je angefangene Stunde mit Wirkung vom 01.01.2009 letztmals wie folgt festgesetzt (vgl. 5. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 24.07.2008, Coburger Amtsblatt Nr. 30/2008):

Feldgeschworene      9,50 €  
Obmann                      10,00 €.

Nunmehr hat die Feldgeschworenenvereinigung Coburg – Lichtenfels mit Schreiben vom 23.04.2013 (siehe Anlage) eine Erhöhung der Stundensätze auf 10,50 € für Feldgeschworene bzw. 11,00 € für Obmänner beantragt.

Damit soll sichergestellt bleiben, dass in Oberfranken auch weiterhin einheitliche Stundensätze vergütet werden. Nach Auskunft weiterer oberfränkischer Landratsämter beabsichtigen auch diese, den jeweiligen Kreistagen die beantragte Erhöhung der Stundensätze zu empfehlen.

### **II. Beschlussvorschlag**

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg wird wie folgt geändert:

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Landkreis Coburg folgende 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg:

#### § 1

§ 2 Satz 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg vom 07.11.1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24.07.2008, erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 10,50 Euro, für den Obmann 11,00 Euro.

#### § 2

Die Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

III. FB 24 Eddi Engel  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

IV. In Finanzangelegenheiten  
an FB Z3  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

V. An GB 2  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

VI. GB Z  
mit der Bitte um Kenntnisnahme .....

VII. WV bei FB 24

VIII. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch  
Landrat